

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

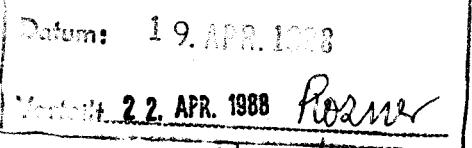
Zahl: LAD-660/74-1988

Eisenstadt, am 14. 4. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1988); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: Zl. 36.343/4-111/7/88



An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

In dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Preisgesetz geändert wird und den in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Zum Gesetzesentwurf

1. Zu Artikel I:

Nach dieser Bestimmung soll die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für die im Artikel II festgelegten Vorschriften entgegen den allgemeinen Kompetenzregelungen des B-VG für weitere vier Jahre dem Bund zukommen.

Mag auch dadurch eine Änderung in der seit Jahren bestehenden Kompetenzlage nicht eintreten, darf doch angeregt werden, derartige Kompetenzverlängerungen zu Lasten der Länder zum Gegenstand vorhergehender Verhandlungen mit den Ländern zu

machen, damit diese allfällige Gegenanforderungen anmelden können.

Zum Beispiel wäre es wünschenswert im § 2 des Preisgesetzes vor Bestimmung von Preisen durch den Bundesminister ein Anhörungsrecht der Länder gesetzlich festzulegen. Dadurch könnte auch bewirkt werden, daß eine verstärkte Übertragung der Preisbestimmung an den Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 1 einsetzt, weil dabei darauf hingewiesen werden könnte, daß die zu berücksichtigenden Umstände in den einzelnen Bundesländern verschieden sind.

Zu Z. 2 (§ 1 a Abs. 1)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 a Abs. 1 erfolgt ein weiterer Eingriff in die Kompetenzen der Länder. Während bisher lediglich die Bestimmung des Preises für elektrische Energie in die Kompetenz des Bundes fiel und die Länder nach Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zumindest für die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung im Bereich der Regelung von Tarifen zuständig waren, soll nunmehr auch dieser Bereich in die Bundeskompetenz übergeführt werden.

Da jedoch die Regelung dieser Tarife notwendigerweise regional unterschiedlich getroffen werden muß, kann dieser nicht gerechtfertigten Kompetenzverschiebung nicht zugestimmt werden. Im übrigen darf auf die in der Beilage angeschlossene Stellungnahme der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft hingewiesen werden.

II. Zu den im obbez. Schreiben aufgeworfenen Fragen

1. § 1 a Abs. 1 und zur Anlage zum Preisgesetz:

- a) Gemäß dem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wäre eine dahingehende Überprüfung des Warenkataloges der Anlage, in dem jene Sachgüter angeführt sind, bei denen die Preisbestimmung unabhängig von allfälligen Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen möglich ist, sowie eine Überprüfung, ob dieser Katalog

noch den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, sicherlich vorteilhaft. Im Zuge dieser Überprüfung wäre auch eine Anpassung der überholten Warenbezeichnung der Anlage an die Terminologie des Zolltarifgesetzes 1988 wünschenswert. Eine derartige Vorgangsweise würde in beiden Fällen eine Verbesserung des Preisgesetzes bedeuten.

- b) Die homöopathischen Arzneimittel erfreuen sich bei der Bevölkerung immer größerer Beliebtheit und werden oft den chemischen Präparaten vorgezogen. Sie werden meistens von ausländischen Firmen in verschiedener Qualität nach Österreich importiert und hier wiederum zu verschiedenen hohen Preisen von heimischen Firmen und Apotheken zum Verkauf angeboten, wobei aber auch die Verpackungsgröße eine Rolle spielt.
Eine Einbeziehung dieser Arzneimittel – ähnlich den anderen pharmazeutischen Präparaten – in die amtliche Preisregelung, wie es der österreichische Arbeiterkammertag vorschlägt, wäre deshalb notwendig.

2. Zu § 2 Abs. 6:

Es erscheint nicht zweckmäßig, alle Mitglieder der Preiskommission zu allfälligen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens stattfindenden Betriebsprüfungen zwingend beizuziehen. Es wäre durchaus ausreichend, wenn das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, wie es im § 2 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes vorgesehen ist, die Vorprüfung vornimmt, d.h. im Zuge dieser Vorprüfung die Betriebsprüfung vornimmt.

3. Zu § 9:

Der § 9 des Preisgesetzes ist eine Bestimmung der unmittelbaren Nachkriegszeit und seine Aufhebung ist unter Umständen überlegenswert. Es ist jedoch auf Notsituationen (Tschernobyl) hinzuweisen, bei denen durch die gegebenen Umstände solche

Bestimmungen sinnvoll sein könnten, sodaß dem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte.

4. Zu § 11 Abs. 2:

Wie die Landespreisbehörden bereits wiederholt angeregt haben, müßte im § 11 des Preisgesetzes eine ausdrückliche Klarstellung erfolgen, daß die Ersichtlichmachung der Preise so zu erfolgen hat, daß diese für den Kunden leicht erkennbar sind, vor allem welchem Sachgut welcher Preis und sonstige Angaben zuzuordnen sind. In diesem Zusammenhang ist die Stückpreisauszeichnung noch immer die zweckmäßigste, da der Preis im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ware steht und auch die konsumentenfreundlichste ist.

5. Zu § 11 Abs. 5:

Hier gilt die zu § 11 Abs. 2 getätigte Aussage sinngemäß weil bei einer sektorenweisen Zusammenfassung mehrerer Waren für den Kunden nur schwer erkennbar ist, welcher Preis für welche Ware gilt. Es wäre deshalb mit den Gesundheitsbehörden eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

6. Zu § 11 c Abs. 2:

Die von der Bundeskammer diesbezüglich vorgeschlagene Vorgangsweise, wonach durch eine Ergänzung des § 11 c Abs. 2 klargestellt werden soll, daß bei gezielter Werbung ausländischer Unternehmen in Österreich alle Eingangsabgaben, die von den österreichischen Käufern beim Verbringen der Ware ins Ausland zu entrichten sind (Zölle, Einfuhrumsatzsteuer, Ausgleichsabgaben) ausdrücklich in den Bruttopreis einzubeziehen sind, liegt im Interesse der österr. Wirtschaft und der heimischen Käufer.

Es stellt sich nämlich oft heraus, daß die bei gezielter Werbung ausländischer Firmen großzügig angebotene Ware oft nicht billiger ist als die der heimischen Firmen, bei denen vielfach

geringe Preisunterschiede von den inländischen Firmen im Wege der nachträglichen Serviceleistung ausgeglichen werden.

Die Skepsis des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Vollziehbarkeit wird zwar geteilt, jedoch stehen dem die Interessen der heimischen Wirtschaft und der inländischen Käufer gegenüber und es sollte ein legistischer Weg gefunden werden, die heimische Wirtschaft bei der beabsichtigten Annäherung Österreichs an die EG in verstärktem Maße zu unterstützen.

7. Zu § 11 c Abs. 4:

Dem diesbezüglichen Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezüglich der Ersichtlichmachung der Preise bei ausländischen Reiseprospekten und saisonalen Ankündigungen ist vollinhaltlich zuzustimmen.

8. Zu § 12 a:

Hier wäre eine Verlautbarung von Verordnungen anzustreben analog dem Versorgungssicherungsgesetz und dem Energieleistungsgesetz 1982.

9. Zu § 14:

Zum Vorschlag der Bundeskammer ist zu bemerken, daß die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen keineswegs mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und es wird seit mehr als 20 Jahren immer wieder der Versuch unternommen, eine neue Vergleichsmöglichkeit für Preise von Bedarfsgegenständen und Bedarfsleistungen zu finden; bisher jedoch ist es den Landespreisbehörden in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten noch nicht gelungen, eine befriedigende Lösung dieses Problems zu finden.

Da heute die Beschaffenheit der Betriebe gleicher Art am Ort des Verkaufes sehr unterschiedlich zu bewerten ist, wurde die Heranziehung von Vergleichsbetrieben gleicher Beschaffenheit auch aus der näheren Umgebung des Ortes bei Verwaltungs-

strafverfahren nach § 14 bisher immer toleriert. Da derzeit der Preisbehörde keine andere brauchbare Vergleichsbasis bei der Kontrolle von Preisen zur Verfügung steht, wäre eine Streichung des "ortsüblichen Preises" als Kontrollmöglichkeit nicht sinnvoll.

Vielmehr sollte man versuchen, den Begriff des "ortsüblichen Preises" präziser zu fassen, vor allem im Hinblick auf eine räumliche Erweiterung der Vergleichsbasis.

Eine Anhebung des zulässigen Ausmaßes der Preisunterschiede in der Form, wie sie von der Bundeskammer vorgeschlagen wird, d.h. von 5 % auf 20 % sollte jedoch nicht erfolgen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
berl

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 14. 4. 1988

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

ku k

• BURGENLÄNDISCHE ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS-
AKTIENGESELLSCHAFT

DER VORSTAND

EISENSTADT, am 29. März 1988
KASERNENSTRASSE 9

Herrn
Oberregierungsrat
Mag. Dr. Wilfried HICKE
Abteilung IV

Landhaus
7000 Eisenstadt

Betrifft: Entwurf einer Preisgesetznovelle 1988

Sehr geehrter Herr Oberregierungsrat!

Zu den mit 1988 06-30 —zur Verlängerung— anstehenden Wirtschaftsgesetzen gehören auch die Wirtschaftslenkungsgesetze, deren wichtigste das Versorgungssicherungs-, Lebensmittelbewirtschaftungs- und das Energielenkungsgesetz 1982 sind.

Ebenso läuft mit 1988 06-30 die Geltungsdauer des Preisgesetzes in der novellierten Form des Jahres 1984/BGBI.Nr. 265 ab.

Die BEWAG ist insoferne durch die Novellierung des Preisgesetzes betroffen, als der Artikel I, § 1 a unter Verweis auf die Anlage zu diesem Bundesgesetz ("Energielieferung jeder Art, wie elektrische Energie, Gas und Fernwärme und damit zusammenhängende Nebenleistungen") eine entscheidende Schlechterstellung für alle Landes(elektrizitäts)gesellschaften vorsieht.

b. w.

Während bisher das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gesetzeskonform lediglich mit der Bestimmung des Preises für die (elektrische) Energie kompetenzrechtlich ausgestattet war und auch von der Preisgestaltung Gebrauch gemacht hat, soll nun eine wesentliche Erweiterung der Kompetenzen im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung erfolgen. Der entscheidende Passus im Entwurf, der diese Kompetenzerweiterung regeln soll, findet sich im Artikel I, § 1 a PreisG, letzter Satz. Dort heißt es: "Die Ermächtigung zur Bestimmung der Preise und Entgelte umfaßt auch die Regelung von Tarifen".

Während also bisher das Ministerium nur die Berechtigung zur Preisfestsetzung hatte, soll es nun auch die Kompetenz zur Regelung von Tarifen erhalten.

Der Vorstand der BEWAG ist über die Ausweitung der Kompetenzen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten in der gegenständlichen Causa aus zweierlei Gründen auf das tiefste betroffen:

1. Die Neuregelung bedeutet einen entscheidenden Eingriff in das Gestaltungsrecht der Landes(elektrizitäts)gesellschaften (Aktiengesellschaften – Ausnahme Wien), welche den Status eines Kaufmannes im Sinne des Handelsgesetzbuches haben. Auch ist die Determinierung nicht so klar, daß man genau weiß, wie weit "die Regelung von Tarifen" im Zusammenhang mit Preisgestaltungen und Nebenleistungen zu verstehen ist.
2. Weiters bedeutet die Novellierung auch einen Eingriff in das föderative Element unserer Bundesverfassung.

Schon der weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannte Univ. Prof. Dr. Theo Maly hat vor etwa 10 Jahren aus rechtstheoretischer Sicht Zweifel angedeutet, ob es sich beim Stromlieferungsvertrag überhaupt noch um einen Kaufvertrag handelt. Das wesentlichste bei einem Kaufvertrag sei nämlich, daß sich die beiden Kaufvertragspartner über den Preis einigen. Gegenständlich kann von einer Preiseinigung überhaupt nicht die Rede sein, weil der Preis behördlich geregelt ist. Und jetzt noch diese kompetenzmäßige Erweiterung.

Der Vorstand der BEWAG wird alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, den oben zitierten Passus nicht zum Inhalt des neuen Preisgesetzes 1988 werden zu lassen. Im Einklang mit der Auffassung des Rechtsausschusses des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs wurde daher auch der Landeshauptmann von Burgenland ersucht, bei der nächsten Landeshauptleutekonferenz eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Wir hoffen, mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mate

Amt der Burgenländischen Landesregierung

30. MRZ. 1988

Abt.

~~IV-326/2-88~~ ✓
IV-314/76-88